

- stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. die Waldflächen und die Schilffläche Gemarkung Erzbach, Flur 1, Flurstück 18, zu düngen;
 14. auf den Grünlandflächen in Schutzzone I stickstoffhaltige Düngemittel, Gülle, Jauche oder Klärschlamm auszubringen;
 15. auf den Grünlandflächen in Schutzzone II Gülle, Jauche oder Klärschlamm auszubringen;
 16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 17. eine Pferdekoppelhaltung und Schafpferchhaltung vorzunehmen;
 18. Hunde frei laufen zu lassen;
 19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen in Zone I, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
- b) die extensive Nutzung der Grünlandflächen in Zone II, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen Bach-Erleneschwales unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Haarwild ab 15. Juli bis Ende Februar;
6. die Ausübung der Fischerei ab 15. Juli bis Ende Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);

9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. die Waldflächen und die Schilfflächen Gemarkung Erzbach, Flur 1, Flurstück 18, düngt (§ 3 Nr. 13);
14. auf den Grünlandflächen in Schutzzone I stickstoffhaltige Düngemittel, Gülle, Jauche oder Klärschlamm ausbringt (§ 3 Nr. 14);
15. auf den Grünlandflächen in Schutzzone II Gülle, Jauche oder Klärschlamm ausbringt (§ 3 Nr. 15);
16. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 16);
17. eine Pferdekoppelhaltung und Schafpferchhaltung vornimmt (§ 3 Nr. 17);
18. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 18);
19. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 19).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße—Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 42/1989 S. 2109

975

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ vom 28. September 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der aus Auenwald, Altwassern und Auegrünland bestehende Rheinauenbereich westlich der Siedlung Hessenaue wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

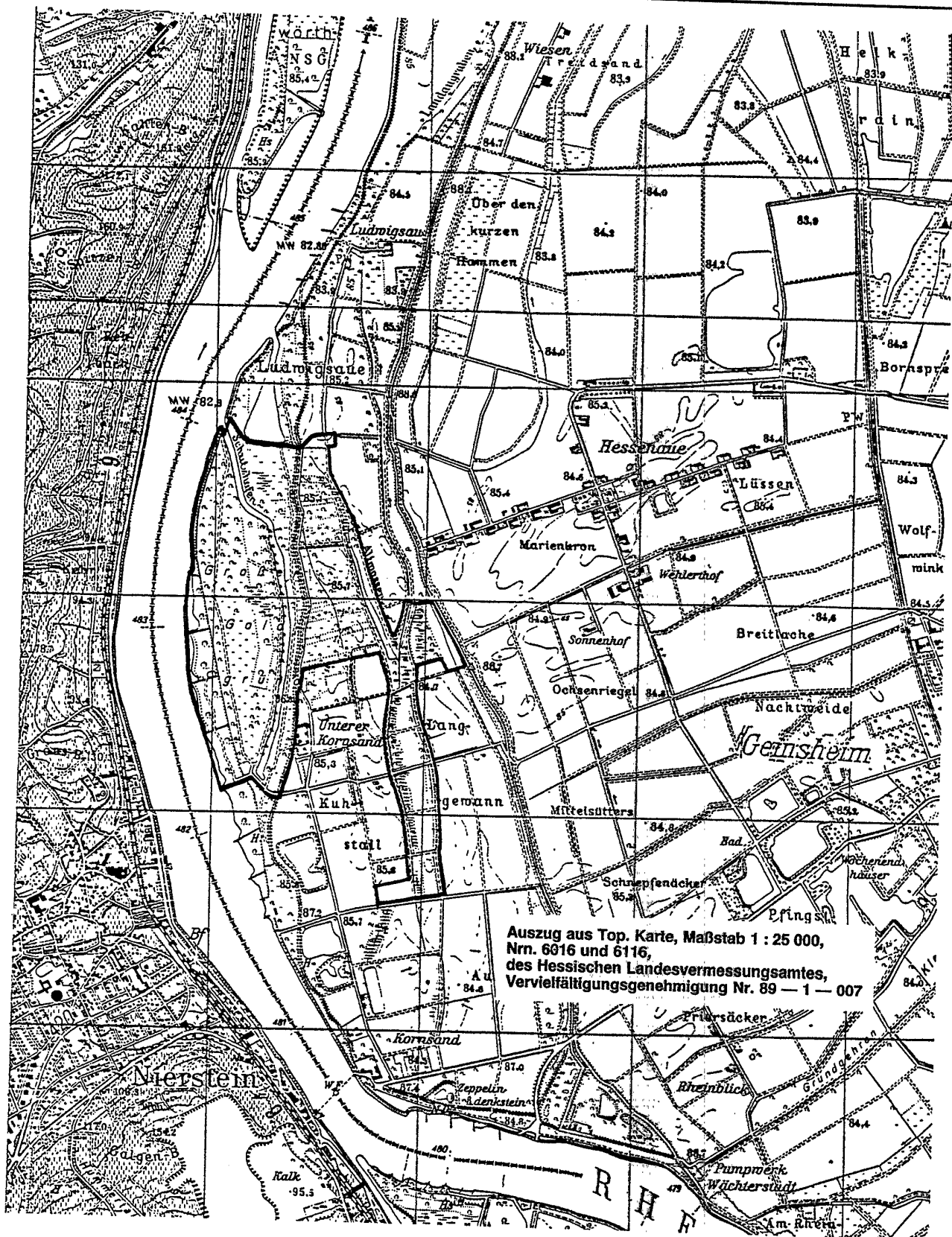
(2) Das Naturschutzgebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ besteht aus Teilen der Fluren 20 und 21, Gemarkung Geinsheim, sowie Teilen der Fluren 5, 6, 7 und 8, Gemarkung Hessenaue, Gemeinde Trebur, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 130,48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Kreises Groß-Gerau, unterer Naturschutzbehörde, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 6080 Groß-Gerau. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen noch relativ naturnahen und typischen Ausschnitt des Rheinauenökosystems mit Naturufern, Auenwald, Altwassern sowie Sumpfen und Riedzonen wegen der Funktion als Lebensraum für die gefährdete Tier- und Pflanzenwelt und aus landschaftsökologischen Gründen zu sichern und naturnah weiterzuentwickeln.



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1

Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbe-

- sondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. a) zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen,
 - b) mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen die Gewässer, soweit sie nicht zur Bundeswasserstraße Rhein zählen, oder überflutete Flächen zu befahren;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. Wiesen vor dem ersten Grasschnitt zu düngen und nach dem ersten Grasschnitt mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm zu düngen;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die ackerbauliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art auf den Flurstücken 15, 17, 59, 65/1, 67 und 73 in der Flur 20, Gemarkung Geinsheim,
 - b) die extensive Nutzung des Grünlandes unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Auwaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung der Rhein-Sommerdeiche im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen zur Unterhaltung eines 5 m breiten Streifens entlang am wasserseitigen Deichfuß des Rhein-Winterdeichs;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 1. März, wobei nur abschnittsweise und wechselseitig geräumt werden darf, im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
6. die Ausübung der Jagd, jedoch nicht auf Federwild mit Ausnahme des Fasans;
7. die Ausübung der
 - a) Angelfischerei am Neurhein,
 - b) Angelfischerei im „Großen Goldgrund“ (Kornsand-Alt-rhein) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar beidseitig am Altrheinende an der südlichen Zuwegung abwärts auf einer Länge von 450 m und von der Altrheinmündung aufwärts auf einer Länge von 400 m,
 - c) Berufsfischerei in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. a) reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9 a);
 - b) mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen die Gewässer, soweit sie nicht zur Bundeswasserstraße Rhein zählen, oder überflutete Flächen befährt (§ 3 Nr. 9 b),
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Wiesen vor dem ersten Grasschnitt düngt und nach dem ersten Grasschnitt mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm düngt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft“ vom 21. März 1978 (StAnz. S. 743) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 42/1989 S. 2111

976

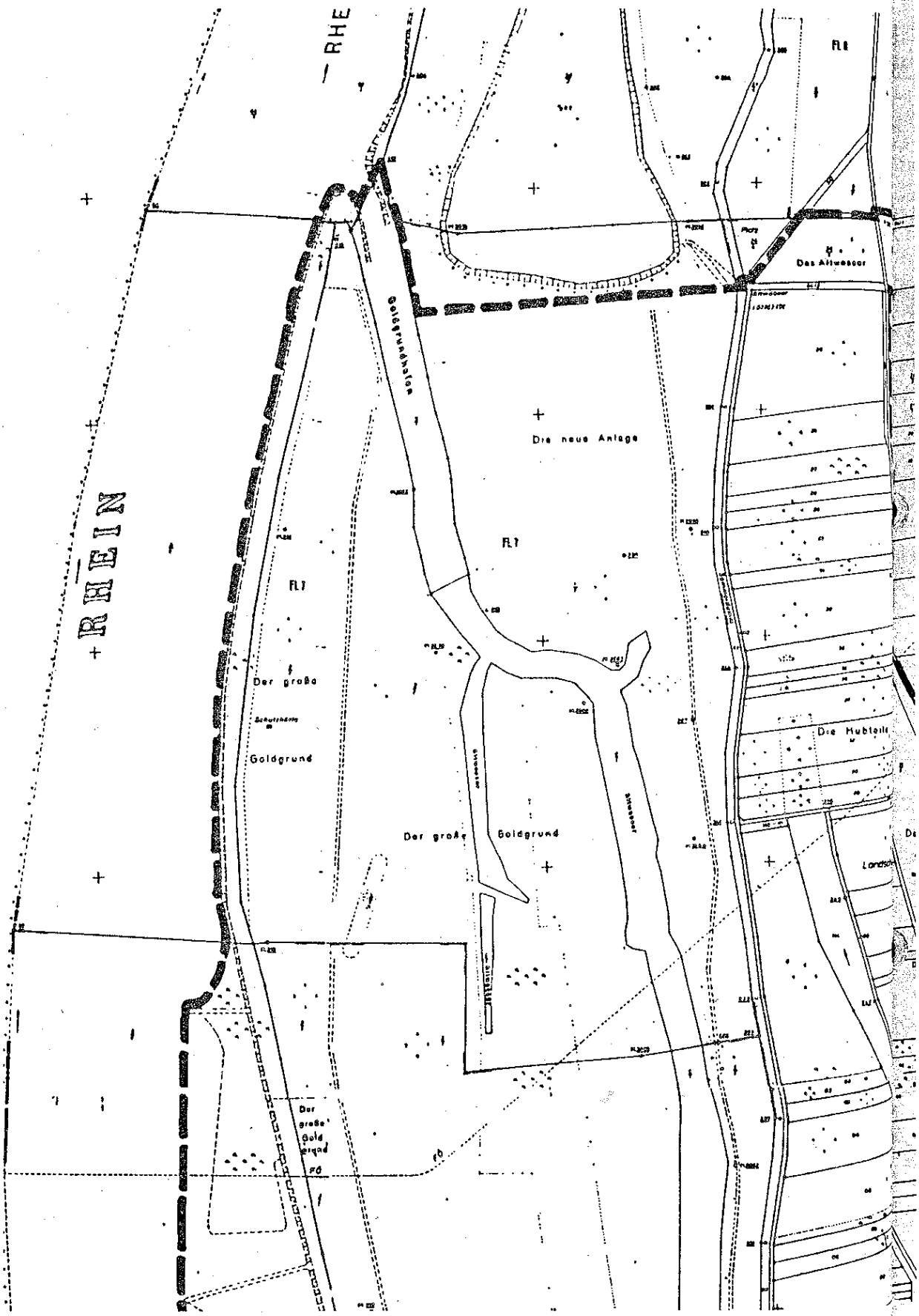
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. September 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Ortenberg mit Ausnahme der Stadtteile Bergheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Effolderbach, Gelnhaär, Lißberg, Selters, Usenborn und Wippenbach aus Anlaß des „Kalten Marktes 1989“ am 29. Oktober 1989 freigegeben.

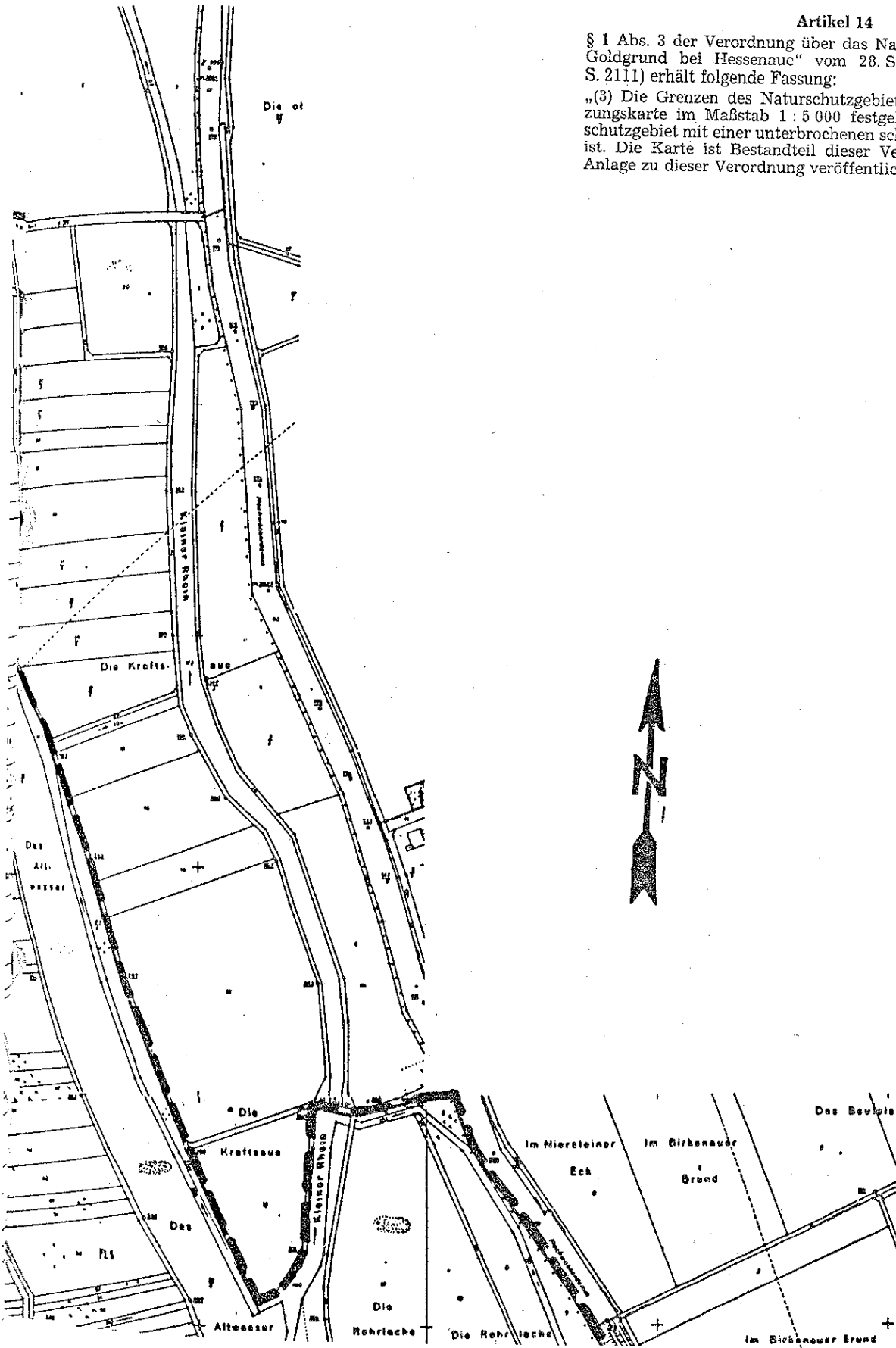
Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

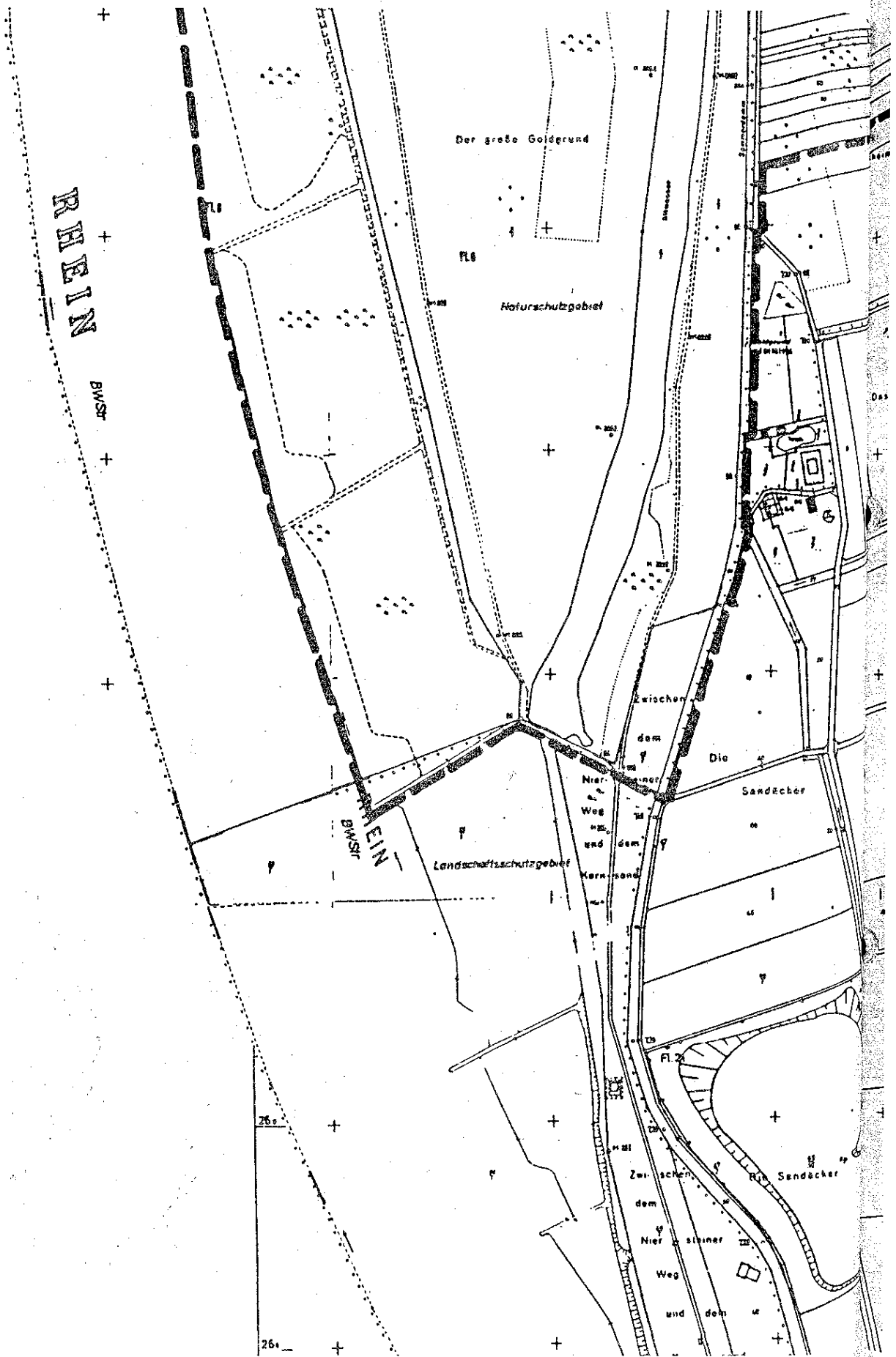


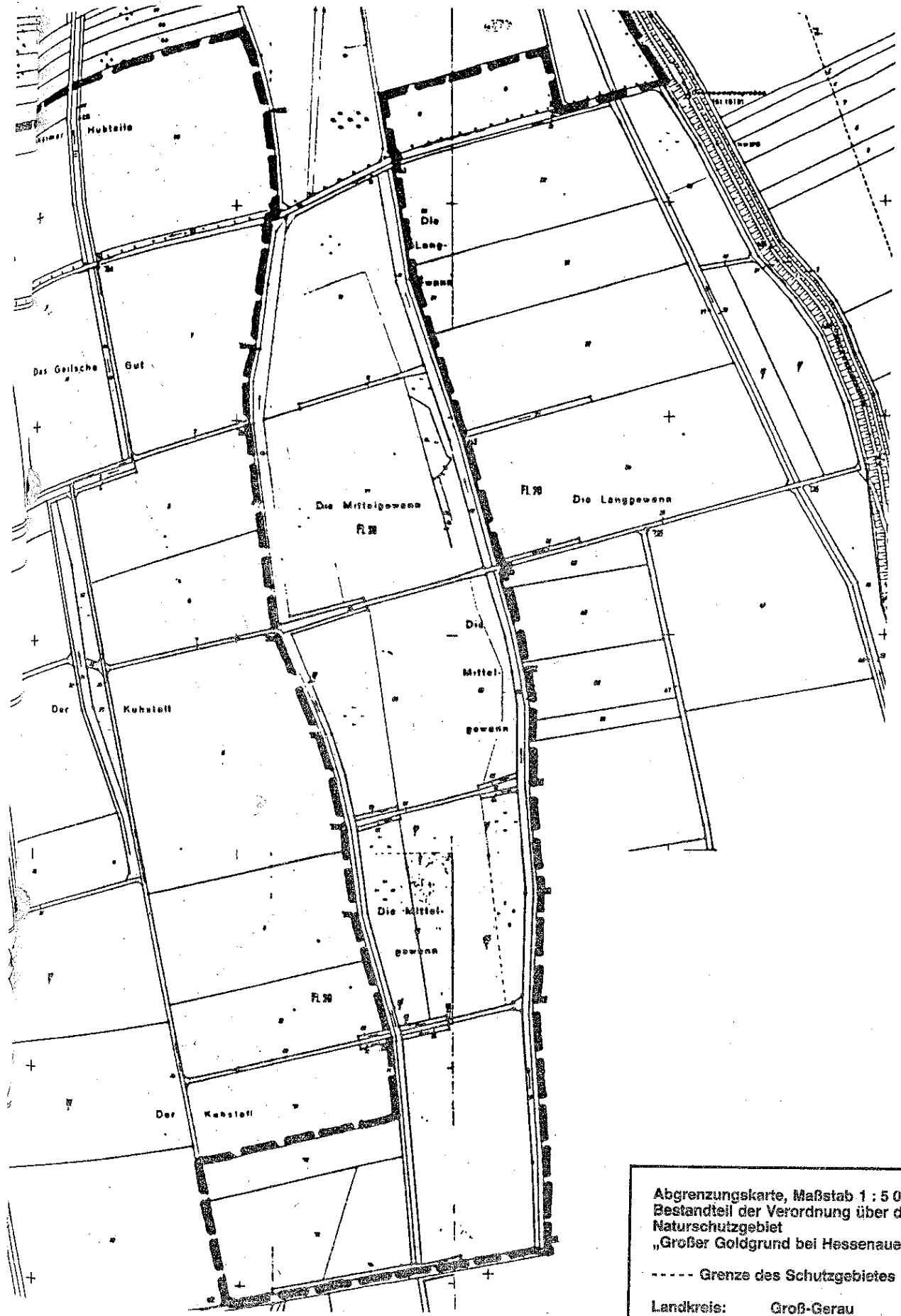
Artikel 14

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ vom 28. September 1989 (StAnz. S. 2111) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Großer Goldgrund bei Hessenaue“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau
 Gemeinde: Trebur
 Gemarkung: Geinsheim; Hessenaue
 Flur: 20 und 21; 5, 6, 7 und 8